

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung der Stadt Nortorf über den Bebauungsplan Nr.21 -1.Vereinfachte Änderung- gem. §13 BBauG

für das Gebiet: südöstlich Heinkenborsteler Weg, Flurstücke 22 und 23/1.

1. Aufstellungsbeschluß, rechtliche Grundlagen

Die Stadtvertretung hat am 24.9.1980 die Aufstellung der 1.Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr.21 beschlossen, um die geänderte Bauweise der geplanten Häuser zu berücksichtigen.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.August 1976 (BGBl.I S.2256), geändert durch Gesetz vom 6.Juli 1979 (BGBl.I S.949) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.September 1977 (BGBl.I S.1763).

2. Begründung der Änderung

Der Bebauungsplan Nr.21 wurde genehmigt am 31. Juli 1980
AZ.:B 21 Nortorf

Die Planzeichnung (Teil A) sah für die festgesetzte Bauweise als Satteldächer eine Dachneigung von 30° bis 40° vor.

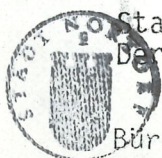
Die jetzt beabsichtigte Bebauung innerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr.21 macht eine Erweiterung dieser Dachneigung erforderlich. Die Stadtvertretung hat daher beschlossen, die Dachneigung neu festzusetzen. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird diese Änderung des Bebauungsplans gem. §13 BBauG als Vereinfachte Änderung durchgeführt.

Die zulässige Dachneigung wird festgesetzt mit 25° - 45°.

Diese Änderung wird als Absatz 7 des Textes (Teil B) der Satzung geführt. Die übrigen textlichen Festsetzungen bleiben bestehen. Die bisherige Dachneigung von 30° bis 40° wird auf der Planzeichnung (Teil A) gestrichen.

Die Ausführung der Bauweise als Satteldach bleibt bestehen.

Die Begründung zur 1.Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr.21 wurde gebilligt durch Beschluß der Stadtvertretung vom 24.9.1980



Stadt Nortorf
Der Magistrat
Bürgermeister

Nortorf, den 24.9.1980

SATZUNG

der Stadt Nortorf
über den Bebauungsplan Nr.21 -1.Vereinfachte Änderung- gem. §13 BBauG
für das Gebiet: Südöstlich Heinkenborsteler Weg, Flurstücke 22 und 23/1
§ 13 in Verbindung mit,

Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.August 1976 (BGBl.I S2256),
geändert durch Gesetz vom 6.Juli 1979 (BGBl.I S.949) wird nach Beschlußfassung
durch die Stadtvertretung vom 24.9.1980 folgende Satzung über den Bebauungs-
plan Nr.21 -1.Vereinfachte Änderung- , bestehend aus dem Text (Teil B) Abs. 7
für das Gebiet: südöstlich Heinkenborsteler Weg, Flurstücke 22 und 23/1,
erlassen:

TEXT (TEIL B)

7. Die zulässige Dachneigung beträgt: 25° - 45°.

Die übrigen textlichen Festsetzungen bleiben be-
stehen (Abs. 1. bis 6.).

Durch die neue textliche Festsetzung der Dachnei-
gung entfällt auf der Planzeichnung (Teil A) die
bisherige Dachneigung von 30° - 40°.

Die Festsetzung SD = Satteldach bleibt bestehen.

Diese Bebauungsplanänderung, be-
stehend aus

dem Text (Teil B)
wurde von der Stadtvertretung
am 24.9.1980 als Satzung be-
schlossen. Die Begründung zur Be-
bauungsplanänderung wurde gebil-
ligt mit Beschluß der Stadt-
vertretung vom 24.9.1980

Nortorf, den 25.9.1980

Stadt Nortorf
Der Magistrat

Bürgermeister

Die 1. Vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 21, bestehend
aus dem Text (Teil B)

ist am 6. 1. 1981 mit der be-
wirkten Bekanntmachung des Ortes
und der Zeit der Auslegung rechts-
verbindlich geworden und liegt
zusammen mit seiner Begründung
auf Dauer öffentlich aus.

Nortorf, den 7. 1. 1981

Stadt Nortorf
Der Magistrat

Bürgermeister

Die Bebauungsplan-
satzung, bestehend
aus

dem Text (Teil B)
wird hiermit aus-
gefertigt.

Nortorf, den

7. 1. 1981

Stadt Nortorf
Der Magistrat

Bürgermeister